

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER
MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Stadtamt Lienz
Bauamt

Dipl.-Ing. Klaus Seirer
A-9900 Lienz, Hauptplatz 7

Tel. +43.4852.600-405
Fax +43.4852.600-403
Mail bauamt@stadt-lienz.at
Web www.lienz.gv.at
DVR 0085031
AZ MW/dd 66/1 – D/17323/2026
A/1754/2026

Datum 01.04.2026

Betrifft: Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz; Erweiterung der bestehenden Weganlage Gp. 1768/1 in EZ 408 KG Lienz

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die Stadtgemeinde Lienz, Gemeindestraßenverwaltung, vertreten durch Vzbgm. DI Alexander Kröll, hat gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz, bei der Stadtgemeinde Lienz als Straßenrechtsbehörde um die Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 44 Tiroler Straßengesetz für die Erweiterung der bestehenden Weganlage Gp. 1768/1 in EZ 408 KG Lienz angesucht.

Technischer Bericht

Im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschließung des geplanten Ressourcenzentrums Lienz (RZ Lienz) auf der Gp. 1009/3 KG 85020 Lienz plant die Stadtgemeinde Lienz den Ausbau des öffentlichen Straßennetzes durch die Erweiterung der bestehenden Weganlage Gp. 1768/1 KG 85020 Lienz (Gemeindestraße).

Das Erschließungsgebiet befindet sich im östlichen Bereich des Gewerbegebietes Peggetz am südöstlichen Stadtrand von Lienz und liegt in ebener Tallage auf einer mittleren Seehöhe von ca. 662 müA.

Die geplante Erschließungsstraße wird an der Westseite an die bestehende, öffentliche Weganlage (Erschließungsstraße bestehendes Gewerbegebiet) Gp. 1768/1 angebunden und verläuft in weiterer Folge, dem Verlauf eines bestehenden Feldweges folgend, in Richtung Osten bis zum Zufahrtbereich zum geplanten RZ Lienz auf Gp. 1009/3 KG 85020 Lienz.

Durch das gegenständliche Straßenbauvorhaben werden laut derzeitigem Grundbuchstand die Gpn. 1768/1, 1114, 1763/1, 1088/1, 1087/1, 2175, 1009/3, 1761, 1002, 1087/2 und 1111/4 je KG 85020 Lienz berührt. Die erforderlichen Grundstücksarrondierungen wurden bereits in die Wege geleitet aber grundbücherlich noch nicht durchgeführt.

Die projektgegenständliche Weganlage erfüllt vorwiegend die Funktion einer Gewerbegebietsererschließungsstraße (Anliegerstraße).

Regelquerschnitt:

Der geplanten Weganlage wird folgender Regelquerschnitt zugrunde gelegt:

- Fahrbahn: 6,00 m
- Bankett: 0,5 m
- Querneigung: >2,5 %
- Stützkonstruktionen: nicht erforderlich
- Kronenbreite/Lichtraumbreite: 7,00 m
- Lichtraumhöhe: 4,5 m
- Fahrbahnverbreiterungen: lt. Schleppkurvensimulation

Der Regelquerschnitt wird nach Erfordernis an die örtlichen Gegebenheiten, Schleppkurvensimulationen, etc. angepasst.

Nördlich der projektierten Fahrbahn ist ein begrünter Freihaltestreifen mit einer Breite von rd. 3,0 m für die Verlegung diverser Infrastrukturleitungen bzw. für die künftige Errichtung eines Geh- u. Radweges vorgesehen.

Bemessungsfahrzeuge:

Transporter 6,9 m; äußerer Wendekreisradius 7,35 m

LKW 10,0 m; äußerer Wendekreisradius 10,0 m

Sattelkraftfahrzeug 16,5 m; äußerer Wendekreisradius 10,0 m

Oberflächenentwässerung:

Die auf der Weganlage anfallenden Oberflächenwässer werden über die Straßenschulter in Richtung Norden abgeleitet und großflächig auf dem anschließenden Gelände über aktive Bodenschichten zur Versickerung gebracht.

- - -

Über diesen Antrag wird gem. § 42 Tiroler Straßengesetz 1989 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 21.04.2026 um 08:30 Uhr

an Ort und Stelle – Treffpunkt siehe Lageplan angeordnet.

- - -

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Stadtamt Lienz – Bauamt (Liebburg 4. Stock) zur Einsichtnahme auf.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet unter der Homepage der Stadtgemeinde Lienz www.lienz.gv.at kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer

in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens bis zum 20.04.2026 während der Amtsstunden im Stadtbauamt (Liebburg 4. Stock) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie/ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

- - -

Die mündliche Verhandlung dient der Ermittlung zur Beurteilung der Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens (§ 37 TStG), allenfalls vorhandener Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG) und zur Abhaltung des Viehs im Weidegebiet (§ 39 TStG) sowie der Prüfung allenfalls beantragter Abänderungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Straßentrasse und der technischen Ausgestaltung (§ 43 TStG).

Im Verlauf dieser Verhandlung besteht für die Eigentümer der berührten Grundstücke auch die Möglichkeit mit der Straßenverwalterin Übereinkommen über die Grundinanspruchnahme abzuschließen.

Die Grundeigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, haben gemäß § 59 Abs. 1 TStG das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die Antragstellerin hat spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Die Projektunterlagen (Lageplan, technische Beschreibung des Vorhabens sowie Verzeichnis der Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatbereich begründetes dingliches Recht zusteht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt) liegen während der Amtsstunden beim Stadtamt Lienz (Bauamt 4. Stock) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Bürgermeisterin:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik



Dieses Dokument wurde von BGM LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 02.04.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.lienz.gv.at/amtssignatur

